

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige  
der Stadt Leuna  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010, S 406, 408) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung LSA vom 07. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2005 (GVBl. LSA S. 120) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 22. Februar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis Nr. 10/2010 vom 26. Februar 2010) erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 4 erhält folgende geänderte Fassung:

(1) An die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Leuna wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

Stadtwehrleiter	<b>200,00 €</b>
stellvertretender Stadtwehrleiter <sup>1), 4), 5)</sup>	<b>150,00 €</b>
Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart	<b>80,00 €</b>
Stadtgerätewart	<b>80,00 €</b>
Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr	<b>70,00 €</b>
Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr	<b>70,00 €</b>
Gerätewart einer Ortswehr	<b>50,00 €</b>

Einsatzkraft mit Atemschutzbefähigung	<b>20,00 €</b>
Einsatzkraft ohne Atemschutzbefähigung	<b>12,50 €</b>

Ortswehrleiter einer Wehr mit erweiterter Ausstattung <sup>2)</sup>	<b>150,00 €</b>
stellvertretender Ortswehrleiter einer Wehr mit erweiterter Ausstattung <sup>1), 5)</sup>	<b>80,00 €</b>

Ortswehrleiter einer Wehr mit Grundausrüstung <sup>3)</sup>	<b>100,00 €</b>
stellvertretender Ortswehrleiter einer Wehr mit Grundausrüstung <sup>1), 5)</sup>	<b>50,00 €</b>

Bemerkungen:

<sup>1)</sup> folgende Aufgabengebiete werden gemäß Satzung dauerhaft zugewiesen:  
Einsatz, Ausbildung, Technik, Öffentlichkeitsarbeit / Brandschutzerziehung,  
Brandschutzbedarfsplanung / Risikoanalyse; Jugendarbeit,  
Löschwasserversorgung, vorbeugender Brandschutz und Kommunikation

<sup>2)</sup> Ortswehren: Günthersdorf-Kötschlitz, Kötzschau, Leuna

<sup>3)</sup> Ortswehren: Friedensdorf, Horburg-Maßlau, Kreypau, Rodden,  
Spergau (siehe Absatz 6), Zöschen, Zweimen

- 4) Falls die Funktionen Ortswehrleiter und stellvertretender Stadtwehrleiter in Personalunion wahrgenommen werden, reduziert sich die anteilige Aufwandsentschädigung auf **50,00 €**.
- 5) Im Falle der Verhinderung des Stadt- oder Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (2) Jedes ehrenamtliche Mitglied der aktiven Abteilung erhält für jeden Einsatz, woran es teilgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung von **7,50 €**.
- (3) Die im Gebietsänderungsvertrag vom 05. Juni 2009 zwischen der Gemeinde Spergau und der Stadt Leuna getroffenen Festlegungen zur Entschädigung von Feuerwehrangehörigen bleiben unberührt.

## § 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Leuna bekannt zu machen.

## § 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Leuna, 17. Dezember 2010

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel